

## Strafrecht

### 1 Sachverhalt

---

Die Staatsanwaltschaft hat mit der beiliegenden Anklageschrift bei der Strafkammer des Kantonsgerichts Schaffhausen Anklage gegen Hans Muster erhoben. Albert Hartmann wurde im Strafbefehlsverfahren wegen Angriffs mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen bestraft.

Urs Opfer hatte am Tag nach der Auseinandersetzung den Vorfall bei der Polizei zur Anzeige gebracht und sinngemäss zu Protokoll gegeben, er wolle, dass die Angreifer bestraft werden.

Hans Muster machte gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft stets geltend, er sei von Urs Opfer und Anton Zweifel angegriffen worden. Er habe sich zwar mit Schlägen gewehrt, aber niemanden mit dem Fuss getreten. Er sei recht betrunken gewesen (ein aktenkundiger Atemlufttest ergab einen Blutalkoholwert von 1.5 Promille).

Die übrigen Beteiligten machten in den Einvernahmen folgende Angaben (Teilnahme- und Konfrontationsrechte wurden gewahrt):

- Albert Hartmann: Er glaube nicht, dass Hans Muster Urs Opfer getreten habe.
- Urs Opfer: Er sei sehr heftig ins Gesicht getreten worden, könne aber nicht sagen, wer ihn getreten habe.
- Anton Zweifel: Er habe eindeutig gesehen, dass Hans Muster Urs Opfer mit dem Schuh gezielt ins Gesicht getreten habe. Er habe voll durchgezogen und zweifellos gewollt, dass Urs Opfer nicht mehr aufsteht.

Weitere Beobachter oder Beobachterinnen der Auseinandersetzung konnten nicht eruiert werden. Die Polizei sichtete gemäss ihrem Tatbestandsrapport Aufzeichnungen der Überwachungskameras der U-Bank, welche aber aufgrund schlechter Qualität keine weiteren Erkenntnisse gebracht hätten; in den Untersuchungsakten finden sich keine Videoaufzeichnungen.

Urs Opfer hat klargemacht, dass er sich abschliessend geäussert habe, mit der Angelenheit nichts mehr zu tun haben möchte und nicht zur Hauptverhandlung erscheinen werde.

Hans Muster ist kürzlich Vater geworden und lebt mit der Kindsmutter zusammen. Er hat gerade seine Arbeitsstelle verloren, hat aber nach einigen Vorstellungsgesprächen nun eine Festanstellung in Aussicht.

Mit der Vorladung zur Hauptverhandlung teilt das Gericht mit, es seien – abgesehen von der Einvernahme der beschuldigten Person in der Hauptverhandlung – keine weiteren Beweiserhebungen durch das Gericht vorgesehen. Mit der Vorladung wird den Parteien zum Frist gesetzt für die Stellung von Beweisanträgen.

## 2 Fragen & Aufträge

---

1. Stellen und begründen Sie gestützt auf den vorstehenden Sachverhalt und die Anklageschrift **Beweisanträge** (aus Sicht der Verteidigung). Soweit Sie auf bestimmte Beweisanträge verzichten würden, können Sie dies kurz mit separaten Bemerkungen erläutern.
2. Schreiben Sie gestützt auf den vorstehenden Sachverhalt und die Anklageschrift die **Plädoyernotizen für den Parteivortrag der Verteidigung** anlässlich der Hauptverhandlung, die Sie dem Gericht abgeben werden (ausformulierte Sätze). Soweit Sie (Eventual-)Überlegungen aus taktischen Gründen nicht vortragen würden, deklarieren Sie dies in Ihrer Antwort.

### Beilagen

- Anklageschrift

# Anklageschrift

Art. 324 ff. StPO

## In der Strafsache

Beschuldigte Person	<b>MUSTER Hans</b> , geb. 01.01.1994, von Schaffhausen SH, Student, 8200 Schaffhausen, Hauptstrasse 1
amtliche Verteidigerin	MLaw Anna RECHT, Bahnhofstrasse 1, Postfach, 8201 Schaffhausen
Sprachkenntnisse Beschuldigter	deutsch
Polizei- und Untersuchungshaft (Art. 215, 217 ff. & 220 ff. StPO)	01.07.2015, 04.35 Uhr bis 20.07.2015, 15.40 Uhr (19 Tage)
Sicherheitshaft (Art. 229 Abs. 1 StPO)	keine
Vorzeitiger Straf-/ Massnahmevollzug (Art. 236 Abs. 1 StPO)	keiner
Ersatzmassnahmen (Art. 237 ff. StPO)	keine
betreffend	Angriff und versuchte schwere Körperverletzung
Privatklägerschaft (Art. 118ff. StPO)	Urs OPFER, Dorfstrasse 1, 8222 Beringen (Straf- und Zivilkläger; Schadenersatz: CHF 500.—; Genugtuung: CHF 5'000.—)

## wird wie folgt Anklage erhoben:

### 1. Einleitung

#### 1.1 Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 33 Abs. 3 lit. b JG ist in sachlicher Hinsicht für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit die Kammer des Kantonsgerichts zuständig.

#### 1.2 Weitere Verfahrenserledigungen

Keine.

#### 1.3 Verfahren gegen weitere Verfahrensbeteiligte

- Das Verfahren gegen Albert HARTMANN wurde mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 6. August 2019 erledigt.

### 2. Zur Last gelegte strafbare Handlungen

#### 2.1 Angriff und versuchte schwere Körperverletzung

**Sachverhaltsschilderung**

Im Juni 2015 kam es in der Schaffhauser Altstadt, Ecke Fronwagplatz/Schwertstrasse, Höhe U-Bank, zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und Albert Hartmann auf der einen sowie Urs Opfer und Anton Zweifel auf der anderen Seite, in deren Verlauf gegenseitige Beleidigungen ausgetauscht wurden.

Diese Auseinandersetzung eskalierte in der Folge, und der Beschuldigte und Albert Hartmann sowie Urs Opfer und Anton Zweifel schlugen sich gegenseitig mit den Fäusten gegen den Kopf und gegen den Oberkörper.

Nachdem Urs Opfer von einem heftigen Schlag gegen den Kopf rückwärts stolperte und wehrlos am Boden liegen blieb, trat ihm der Beschuldigte mit dem Schuh und mit voller Wucht ins Gesicht.

Darauf half Anton Zweifel Urs Opfer aufzustehen, und Anton Zweifel schlug Albert Hartmann nochmals mit der flachen Hand, bevor Anton Zweifel und Urs Opfer das Weite suchten.

Als Folge des Übergriffs erlitt Urs Opfer eine Platzwunde unter dem rechten Auge.

Durch das Einwirken mit einem heftigen Fusstritt gegen den Kopf des am Boden liegenden Urs Opfer nahm der Beschuldigte eine schwere Schädigung des Körpers in Kauf.

**Anwendbare Gesetzesbestimmungen**

Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 134 StGB

**3. Angeordnete Zwangsmassnahmen**

- Untersuchungshaft mit Entscheid des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 5. Juli 2015 (Entscheid-Nr. 2015/111-45)

**4. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte**

- 1 iPhone (Kripo-Lager-Nr. 999)

**5. Entstandene Untersuchungskosten**

Die im Kostenverzeichnis aufgeführten Untersuchungskosten betragen CHF 1'000.

**6. Ersuchen, eine Vorladung zur Hauptverhandlung zu erhalten**

Es wird um eine Vorladung zur Hauptverhandlung ersucht; entsprechend wird darum gebeten, den Hauptverhandlungstermin mit der Staatsanwaltschaft abzusprechen.

**7. Anträge der Staatsanwaltschaft**

1. Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen des Angriffs und der versuchten schweren Körperverletzung.
2. Der Beschuldigte sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten.

Die erstandene Untersuchungshaft von 19 Tagen sei an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

3. Die mit Strafbefehl vom 1. März 2014 wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ausgesprochene bedingte Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.— mit einer Probezeit von 2 Jahren sei zu widerrufen.
4. Der Gegenstand gemäss Ziffer 4 sei in Anwendung von Art. 69 StGB einzuziehen und zu vernichten.
5. Es sei über die Zivilforderung des Privatklägers zu entscheiden.
6. Dem Beschuldigten seien die Verfahrenskosten aufzuerlegen.
7. Die amtliche Verteidigerin sei (unter Verrechnung der bereits geleisteten Akontozahlungen in der Höhe von CHF 2'000.—) angemessen zu entschädigen. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, diese Kosten dem Kanton Schaffhausen zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

**Staatsanwaltschaft Schaffhausen**

Staatsanwältin



MLaw Maria MEISTER

**Beilagen:**

- Untersuchungsakten
- Kostenverzeichnis

**Kopie (ohne Beilagen) an:**

- MLaw Anna Recht, amtliche Verteidigerin
- Urs Opfer

**Rechtsmittel**

Die Anklageerhebung ist nicht anfechtbar.